

Hauptsatzung der Gemeinde Schacht-Audorf

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 08.12.2006 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.12.2006 folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Schacht-Audorf erlassen:

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Schacht-Audorf zeigt in Silber unter einem erhöhten blauen Sparren auf blauem Schildfuß mit vier zwei zu zwei gestellten, flachen Zinnen den blauen Rumpf eines (modernen) Seeschiffes (ohne Aufbauten) in Frontalansicht.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt zwischen zwei blauen, die vordere Hälfte des Lieks und die hintere Hälfte des fliegenden Endes abdeckenden Streifen auf weißem Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens (ohne Schild).
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Schacht-Audorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie oder er soll vorher den Hauptausschuss anhören.

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Die ehrenamtliche Bürgermeisterin oder der ehrenamtliche Bürgermeister ist Vorsitzende/r der Gemeindevertretung. Sie/Er entscheidet darüber hinaus über die Erteilung und Versagung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bau- und Vorbescheidsanträgen.
- (2) Sie/Er entscheidet ferner über
 - a) Stundungen bis zu einem Betrag von 5.000,00 €
 - b) Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
 - c) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleich kommen, soweit ein Betrag von 2.000,00 € nicht überschritten wird,
 - d) Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes ein Betrag von 5.000,00 € nicht übersteigt.
 - e) Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 5.000,00 € nicht übersteigt,
 - f) Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 5.000,00 €
 - g) Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €
 - h) Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 €

- i) Unentgeltliche Veräußerungen von Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis zum Wert von 1.000,00 €
- j) Eingehen von über- und außerplanmäßigen Haushaltsausgaben bis zu einer Höhe von 5.000,00 €

§ 3
Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 2 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung :

Fünf Gemeindevertreterinnen bzw. -vertreter (§§ 45 a, b und c Go finden keine Anwendung).

Aufgabengebiet :

Personalangelegenheiten
Vorberatung der Tagesordnung von Sitzungen der Gemeindevertretung
Angelegenheiten von übergeordneter Bedeutung

b) Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. –Vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Finanzwesen
Steuern, Abgaben
Prüfung der Kassenunterlagen
Prüfung der Jahresrechnung

c) Jugend- und Sportausschuss

Zusammensetzung :

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. –Vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Sportförderung/Sportstätten
Kinderspielplätze
Jugendförderung
Badeanstalt

d) Bauausschuss

Zusammensetzung :

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. –Vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet :

Bauleitplanung
Straßen- und Wegebau

Straßenbeleuchtung
Grundstücksangelegenheiten
Gemeindeeigene Wohn- und Verwaltungsgebäude

e) Werkausschuss:

Zusammensetzung :

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. –Vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet:

Wasserversorgung
Abwasserbeseitigung
Brandschutz
Bauhof

f) Umwelt- und Kleingartenausschuss

Zusammensetzung :

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. –Vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können, davon 1 Vertreter der Kleingärtner auf Vorschlag des Kleingartenvereins und 1 Vertreter der Landwirtschaft auf Vorschlag des Ortsbauernverbandes.

Aufgabengebiet:

Umweltschutz
Naturschutz
Landschaftspflege
Friedhofsangelegenheiten
Kleingartenwesen
Ortsbegrünung

g) Sozial- und Kulturausschuss

Zusammensetzung :

5 Mitglieder, davon mindestens 3 Gemeindevertreterinnen bzw. –Vertreter und bis zu 2 Bürgerinnen und Bürger, die der Gemeindevertretung angehören können.

Aufgabengebiet :

Sozial- und Gesundheitswesen
Kulturelle Angelegenheiten
Kindergartenangelegenheiten

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Folgende der in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nicht öffentlich :

der Hauptausschuss
der Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss in Kredit-, Abgaben- und Steuerangelegenheiten sowie Rechnungsprüfungsangelegenheiten
der Bauausschuss in Bauleitplanungs- und Grundstücksangelegenheiten
alle Ausschüsse in Angelegenheiten der Vergabe von Lieferungen und Leistungen

§ 46 Abs. 8 Satz 2 GO bleibt unberührt.

- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.
- (5) Die Ausschüsse können im Rahmen ihres Aufgabengebietes und des Haushaltsplans bis zu folgenden Wertgrenzen Entscheidungen treffen:
 - bis zu 10.000,00 € bei Baumaßnahmen,
 - bis zu 10.000,00 € bei der Gewährung von Darlehen,
 - bis zu 10.000,00 € bei der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit es nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen gem. § 28 Ziff. 15 GO geht,
 - bis zu 5.000,00 € bei der Gewährung von Zuschüssen.
- (6) Für die ständigen Ausschüsse werden stellvertretende Ausschussmitglieder gewählt. Die auf Vorschlag jeweils einer Fraktion in einen Ausschuss gewählten Mitglieder erhalten eine allgemeine Stellvertreterin oder einen allgemeinen Stellvertreter, die oder den die Gemeindevertretung aus ihrer Mitte wählt. Sie oder er wird im Vertretungsfall ohne Einhaltung einer Ladungsfrist formlos durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ihrer oder seiner Fraktion benachrichtigt.

§ 4 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 5 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft bei Bedarf eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlungen ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 5 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mehr als der Hälfte der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner

abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.

(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:

1. Die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 6 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und- Vertretern

Verträge der Gemeinde die mit Gemeindevertreterinnen und- Vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen und- Vertretern oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 € halten.

§ 7 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000,00 € bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

§ 8 Veröffentlichungen

(1) Satzungen der Gemeinde Schacht-Audorf werden durch Bereitstellung im Internet unter www.amt-eiderkanal.de bekannt gemacht. Auf die Bekanntmachung im Internet wird durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Schacht-Audorf, Kieler Straße 25 (Amtsverwaltung), hingewiesen.

(2) Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar und der Hinweis auf sie an der Bekanntmachungstafel erfolgt ist.

(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnisse ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gem. §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

§ 10 In-Kraft-Treten

Die Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.10.2003 außer Kraft.

Schacht-Audorf, den 11.12.2006

Gemeinde Schacht-Audorf
Bürgermeister

gez. Reese
Eckard Reese

Änderungen der Satzung

Satzung	Datum	In Kraft seit
Hauptsatzung	11.12.2006	01.01.2007
1. Änderungssatzung	05.08.2009	01.07.2009
2. Änderungssatzung	25.01.2011	12.02.2011